

---

## Organisationsreglement der Kommission B&Q

**Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Tier-  
medizinische Praxisassistentinnen EFZ und Tiermedizinischer Praxisassistenten EFZ  
(TPA)**

Stand 01.05.2016

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zweck und rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Entscheidfindung .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Sitzungsorganisation, Information, Entschädigung .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Aufgaben.....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Externe Kommunikation .....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>

## 1 Zweck und rechtliche Grundlagen

1. Die Kommission B&Q ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG.
2. Sie sorgt dafür, dass Ausbildungsinhalte und Qualität der TPA Grundbildung periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, den Erfordernissen der Berufswelt angepasst werden.
3. Rechtliche Grundlagen
  - a) Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG)
  - b) Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV),
  - c) Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung TPA EFZ vom 17. September 2007 (BiVO, Stand 30.11.2010),
  - d) Statuten der OdA TPA vom 11.09.2009 (Stand 01.05.2016)

## 2 Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer

1. Die Zusammensetzung der Kommission B&Q ist in Art. 23 der BiVO geregelt. Die Kommission konstituiert sich bis auf Präsidium und Vizepräsidium selbst.
2. Der Vorstand der OdA TPA delegiert 4-5 Vertreterinnen der OdA TPA im Einvernehmen mit den OdA-Mitgliedern.

3. Das Präsidium ist Mitglied der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), das Vizepräsidium ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Tiermedizinischer Praxisassistenten (VSTPA). Für die Ausübung dieses Amtes wird ein breites Wissen in der Grund- und Fortbildung von Tiermedizinischen Praxisassistentinnen EFZ (TPA) vorausgesetzt.
4. Gibt es eine Vakanz, stellt die betreffende Organisation (OdA TPA, Schulen, Bund oder Kanton) innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied.
5. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Kommissionsmitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres.
6. Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

### 3 Entscheidung

1. Die Kommission B&Q ist ein Ort der strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern der beruflichen Grundbildung. Sie arbeitet inhaltlich strategisch und hat ein Antragsrecht gegenüber der OdA TPA. Sie bereitet die Grundlagen für Entscheide vor. Dabei arbeiten die Verbundpartner konsensorientiert.
2. Die Kommission B&Q hat keine Entscheidkompetenz.

### 4 Sitzungsorganisation, Information, Entschädigung

1. Die Kommission B&Q tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.
2. Die Sitzungen werden protokolliert. Der Vorstand der OdA TPA erhält eine Kopie der Protokolle.
3. Die Geschäftsstelle der OdA TPA führt das Sekretariat.
4. Die Mitglieder der Kommission sorgen für eine angemessene Kommunikation zu Ihren Organisationen.
5. Jede der beteiligten Organisationen entschädigt ihre Vertreterinnen und Vertreter.

### 5 Aufgaben

Die Aufgaben der Kommission B&Q sind in der BiVO Art. 23 geregelt.

1. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
2. Sie ersucht die OdA TPA dem SBFJ Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
3. Sie stellt der OdA TPA Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine solche Anpassung erfordern.
4. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.

5. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

## 6 Externe Kommunikation

Die Mitglieder der Kommission B&Q kommunizieren ausschliesslich mit ihren Organisationen. Die OdA TPA ist zuständig für externe Kommunikation zur Berufsbildung im Bereich TPA.

## 7 Schlussbestimmungen

Alle in diesem Text auftretenden Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des deutschen Textes.

## 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 26.01.2016 genehmigt und tritt auf den 01.05.2016 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Bern, 01.05.2016

**Organisation der Arbeitswelt der Schweizerischen  
Tiermedizinischen Praxisassistenten  
OdA TPA**



Stefan Buholzer  
Präsident



Sandra Syz  
Vizepräsidentin